

Sitzungsvorlage Nr. 040/06



<i>Fachbereich</i> Familie und Jugend	<i>Datum</i> 21.03.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Hahn, Norbert	

Gremien

Sitzungsdatum

Beratungsstatus

Jugendhilfeausschuss

03.04.2006

öffentlich

Betreff

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG)

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
51 , Familie und Jugend		51.02 , Hilfen zur Erziehung	51.02.03 , Psychologische Beratungsstelle
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i> 4540.7601	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i> 120.000,00 €	

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) (Anlage 1).

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen

- Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und
- Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

sind maßgeblich auch die Regelungen zur Tagespflege neu gefasst worden.

Grundlage für die vorgeschlagenen Neuregelungen waren folgende fachpolitischen Forderungen:

- Entwicklung eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung in einem 2-Säulen-Modell: Tageseinrichtungen und Tagespflege, in dem die Gleichrangigkeit von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch gleichermaßen erreicht wird
- Ausbau der Kindertagespflege zu einer verlässlichen, qualifizierten und auf Familienbedürfnisse flexibel zugeschnittene Angebotsform
- Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung
- Soziale Absicherung von Tagespflegepersonen

Die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben für alle Hilfen zur Erziehung ist seitens der Jugendämter in der Vergangenheit bereits durch gemeinsame Richtlinien einheitlich für alle Jugendämter im Kreis Unna geregelt worden. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Richtlinien ist durch die Leitungen der Jugendämter erarbeitet worden. Ergänzend dazu ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 eine Synopse beigefügt, aus der Vergleiche zwischen der alten und neuen Fassung ersichtlich sind.

Die wesentlichen Eckpunkte der künftigen Richtlinien lassen sich in folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

1. Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegepersonen wird künftig nicht mehr nach Stunden-Bandbreiten, sondern spitz nach tatsächlicher Betreuungszeit berechnet. Der Aufwendungsersatz erfolgt grundsätzlich ab 10 Stunden wöchentlich.
2. Es wird ein Aufwendungsersatz von 2,75 € gezahlt. Bislang lag der Satz -seit vielen Jahren unverändert- bei durchschnittlich rd. 2,20 €.
3. In dem neuen Satz sind die Kosten der Verpflegung des Kindes nicht mehr enthalten. Die Vereinbarung hierüber und die Bezahlung werden zwischen Eltern und Tagespflegeperson individuell vorgenommen.
4. Zusätzlich zum Aufwendungsersatz werden, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von z.Zt. 39,00 Euro (die Hälfte von z.Zt. 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden.
5. Außerdem wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) für eine Unfallversicherung übernommen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Die bislang geltende Regelung zur Kostenheranziehung der Eltern im § 91 SGB VIII ist durch eine pauschalierte Erhebung eines Kostenbeitrages ersetzt worden (§ 90), wie sie für den Besuch der Tageseinrichtung auch gilt.

In der Runde der Leitungen der Jugendämter ist Einvernehmen darüber erzielt worden, die Kostenbeiträge auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des GTK (Beitragstabelle für Kindergärten) festzusetzen, d.h. beitragsbestimmend sollen auch in der Tagespflege das Bruttoeinkommen der Eltern und der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme sein. Dabei werden die monatlichen Betreuungszeiten

- in einer Regelgruppe
(Betreuung Mo-Fr von 7.30 bis 16.00 Uhr mit 1,5 Std. Unterbrechung x 4,3 Woche)
150 Stunden
- bei zusätzlicher Betreuung über Mittag
(7.00 bis 17.00 Uhr) 215 Stunden.

zugrundegelegt. Das bedeutet, dass Eltern, die ihr Kind in eine Tagespflegebetreuung geben, bis zu einer Betreuungszeit von 150 Stunden monatlich denselben Kostenbeitrag zahlen müssen wie Eltern, deren Kinder eine Regelgruppe in einer Tageseinrichtung besuchen. Wenn sie darüber hinaus (bis zu 215 Stunden) Tagespflege wahrnehmen, wird analog der Höhe des Beitrages für die Über-Mittag-Betreuung im Kindergarten ein zusätzlicher Beitrag fällig.

Die Befreiungsregelungen des GTK für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten gelten auch hinsichtlich der Beitragserhebung in der Kindertagespflege.

Da die Erhebung der Kostenbeiträge nicht explizit durch Landesregelung erfolgt, muss jeder örtliche Jugendhilfeträger eine eigene Regelung treffen. Mit den vereinbarten Regelungen ist nach einvernehmlicher Auffassung aller beteiligten Jugendämter einerseits den Erfordernissen nach qualitativer Verbesserung der Bedingungen der Tagespflege, andererseits aber auch den haushaltswirtschaftlichen Zwängen der betroffenen Kommunen Rechnung getragen worden. Insbesondere ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um eine für alle Jugendämter des Kreises einheitliche Regelung handelt, die die Kommunen nicht in konkurrierende Vergleiche geraten lässt.

Da die bisherigen Richtlinien letztmalig im Jahre 2001 geändert worden sind, ist der vorliegende Richtlinienentwurf auch in den anderen Bereichen an die aktuelle Situation angepasst worden (s. Anlage 2).

Von den Leitungen der Jugendämter ist verabredet worden, zum Ende des nächsten Jahres eine kreisweite Überprüfung hinsichtlich der ausreichenden qualitativen und quantitativen Bedarfsdeckung, der fachlichen Standards, der Praktikabilität, Verfahrensabläufe, usw. vorzunehmen.

Anlage

((ABES))